

HAUS DER SEIDENKULTUR
KREFELD

300 Jahre Krefelder Zukunft auf
Quadratmetern Geschichte!

Satzung

Des eingetragenen Vereins: Haus der Seidenkultur
Paramentenweberei Hubert Gotzes e.V. Fassung 26.10.2023

§ 1 Name und Sitz

„Haus der Seidenkultur Paramentenweberei
Hubert Gotzes e. V.“ mit dem Sitz in Krefeld hat die
Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e. V.).

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und
Kultur, insbesondere der Erhalt des Industriedenkmals „
Paramentenweberei (Hubert) Gotzes - Maus, Krefeld,
Luisenstraße 15“ und dessen Nutzung für museale und
kulturelle Zwecke sowie die Bewahrung alter textiler
Handwerke. Einhergehend mit der musealen Nutzung
ermöglichen künstlerische, kulturelle und pädagogische
Veranstaltungen im Haus und
außerhalb eine Repräsentation als Kultur- und Lernort
von überregionaler Bedeutung.

Um das Erreichen dieser Ziele zu gewährleisten, strebt
der Verein die Zuteilung öffentlicher Mittel und privater
Spenden an, die ausschließlich dem genannten Zwecke
zugutekommen sollen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in
erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen
Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten
keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als
Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus
Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch
Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen
begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person ab 16 Jahren
werden, die ihren Beitritt schriftlich erklärt, die
Satzung anerkennt und den Mitgliedsbeitrag zahlt.

**Förderverein Haus der Seidenkultur
Paramentenweberei Hubert Gotzes e.V.**

Tel.: Museum 02151 / 936960
Tel.: Führungen 02151 / 9 34 53 55
Web: www.seidenkultur.de
E-Mail: info@seidenkultur.de

Besucheradresse:

Luisenstraße 15, 47799 Krefeld
(Hbf./ CinemaxX Parkhaus)

Vereinskonten:

Konto 34 26 42
Sparkasse Krefeld, BIC: SPKRDE33
IBAN: DE76 3205 0000 0000 3426 42

Konto103 257 4013
Volksbank Krefeld, BIC: GENODED1HTK
IBAN: DE44 3206 0362 1032 5740 13

Vorstand:

Hansgeorg Hauser,
Antje Ditz, Ilka Neumann

Beirat:

Ansgar Heveling MdB

Schirmherr:

Oberbürgermeister Frank Meyer

Mitgliedschaften

European Textile Network,
Europäische Route der Industriekultur,
Industrieroute Rheinschiene

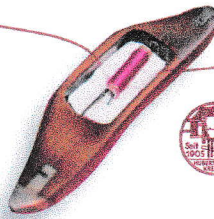
Vereinsregister Krefeld VR 2645

St.-Nr.: 117 5862 0850

Ust-ID.: DE303356353

Das Haus der Seidenkultur wird maßgeblich unterstützt von:





Auch juristische Personen (Vereine, Körperschaften usw.) können Mitglied werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Verein schriftlich erklären. Eingezahlte Beiträge oder Spenden sind weder ganz noch in Teilen rückzahlbar.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

Mitglieder, die trotz zweimaliger Aufforderung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Ansehen schädigen, können schriftlich durch den Vorstand ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist eine Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Finanzmittel

Die Beitragssätze werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Hierzu lädt der Vorstand unter Wahrung einer Frist von drei Wochen textlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung textlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, bei Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder wird ein Versammlungsleiter gewählt.

Eine evtl. fällige Wahl des Vorstandes wird von einem der anwesenden Mitglieder geleitet.

Auf der jährlichen Mitgliederversammlung werden der Tätigkeitsbericht des Vorstandes und der Kassenbericht vorgelegt. Sollte die Mitgliederversammlung die Entlastung entsagen, sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die den Mitgliedern nach Abschluss der Prüfungshandlungen unverzüglich einen Bericht erstatten sollen.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Nichtanwesende Mitglieder können ihre Stimme textlich auf ein anderes Mitglied übertragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein textliches Beschlussprotokoll zu verfassen. Dieses ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und einem erweiterten Vorstand, der aus bis zu vier Beisitzern bestehen kann.



Der gesetzliche Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch vereinbart, dass der Verein gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern gemeinsam vertreten wird.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln und mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist berechtigt, sich im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes durch Zuwahl selbst zu ergänzen. Dazugewählte Vorstandsmitglieder treten in den Dreijahres-Turnus des Vorstandes ein.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden nur Auslagen erstattet, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung veranlasst worden sind.

Zur Bewältigung anstehender Aufgaben kann der Vorstand Personen in den Vorstand kooptieren.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu drei Kassenprüfer. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Überprüfung ist mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen.

Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich auf zwei Geschäftsjahre.

Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus.

§ 10 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung. Hierfür ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung des Vereins nach Abdeckung bestehender Verpflichtungen an die Stadt Krefeld, sofern die Stadt Krefeld im Vorfeld zusichert, dass das Vereinsvermögen weiterhin gemeinnützigen Zwecken unterliegt.

Krefeld, 26. Oktober 2023